

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 20.05.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in der Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 48 am 21.03.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 2
Typ:	Enercon E-160 EP5 E2
Anlagen-Nr.:	8194594.1
Nennleistung [kW]:	5.500
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Westheim
Flur:	4
Flurstück:	48

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018 und
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **11.04.2025** bis einschließlich **24.04.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da der überwiegende Teil der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnt und somit die Möglichkeit haben, von der Erteilung der Genehmigung durch das Amtsblatt Kenntnis zu erlangen und den Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen im Internet einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 10.04.2025

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40200-2021-04

Im Auftrag
gez. Kraft